

Satzung der Hochschule Pforzheim über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmaS)

vom 07.02.2024

Auf Grund von § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 1, im Folgenden: LHG), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Hochschule Pforzheim am 07. Februar 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.¹

Teil 1

Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden, die dabei einzuhaltenden Fristen und Formerfordernisse gemäß § 63 Abs. 3 LHG sowie das Verfahren zur Registrierung von Gasthörern, Hochbegabten und Kontaktstudierenden.

§ 2 Immatrikulationsverpflichtung

- (1) Studienbewerber bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der Hochschule Pforzheim der Immatrikulation in einen Studiengang (§ 60 Abs. 1 S. 2 LHG). ²Studierender ist, wer für ein Studium in einem Studiengang immatrikuliert ist.
- (2) Personen, die als Doktorand angenommen worden sind, bedürfen der Immatrikulation in einen Promotionsstudiengang nach Maßgabe von § 13 Abs. 1.
- (3) Gasthörer, Hochbegabte und Kontaktstudierende im Sinne des § 64 LHG müssen sich vor dem Besuch von Lehrveranstaltungen oder der Nutzung von Hochschuleinrichtungen zwar nicht immatrikulieren, aber registrieren lassen.

§ 3 Mitwirkungspflichten; Elektronische Kommunikation

- (1) Wer an der Hochschule Pforzheim als Studierender immatrikuliert ist, ist verpflichtet, unverzüglich eine Änderung des Namens oder der Postzustellungsanschrift zu melden. ²Studierende sind darüber hinaus verpflichtet, den Verlust des Studierendenausweises anzuzeigen.

¹Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter und können auch in der entsprechenden Sprachform geführt werden. Dies gilt ebenfalls für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

- (2) Mit der Immatrikulation erklären sich die Studierenden damit einverstanden, dass die Kommunikation in Bezug auf das Studium und die mit der Mitgliedschaft an der Hochschule Pforzheim einhergehenden Rechte und Pflichten über von der Hochschule bereitgestellte elektronische Mittel stattfinden kann. ²Zu den elektronischen Mitteln i. S. d. Satzes 1 zählen insbesondere die von der Hochschule bereitgestellten Portale zur Bewerbung sowie zur Prüfungs- und Studienverwaltung (Campus-Management-System) und die zugeteilte studentische E-Mail-Adresse. ³Die Studierenden sind verpflichtet, diese Portale regelmäßig zu besuchen sowie Meldungen und bereitgestellte Dokumente zu lesen.

Teil 2

Bestimmungen für Studierende

§ 4 Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation als Studierender erfolgt auf Antrag nach dem in den nachfolgenden Paragraphen geregelten Verfahren. ²Die Immatrikulation wird grundsätzlich nur für einen Studiengang ausgesprochen.
- (2) Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn dies aus besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen erforderlich ist (§ 60 Abs. 1 S. 3 LHG). ²Dies muss von den für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Studiendekanen bestätigt werden. ³Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen für den gleichen Studiengang ist ausgeschlossen.
- (3) Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit ein gemeinsames Studienangebot vorliegt, die Studien- und Prüfungsordnungen dies regeln und unterschiedliche Teile des Studiums von den beteiligten Hochschulen angeboten werden.
- (4) Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn sie die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation nachweisen (§§ 58, 59 LHG) und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen (§ 60 LHG, § 6 dieser Satzung). ²Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose haben außerdem die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen (§ 58 Abs. 1 S. 2 LHG).
- (5) Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft zur Hochschule Pforzheim und zu der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt. ²Sind Studierende in einem Studiengang eingeschrieben, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, oder sind Studierende in zwei oder mehr Studiengängen mehrerer Fakultäten eingeschrieben, bestimmen sie bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie wahlberechtigt und wählbar sein wollen (§ 22 Abs. 3 LHG). ³Eine Änderung der Bestimmung ist bei der Rückmeldung zulässig.
- (6) Die Immatrikulation wird vollzogen durch die Aufnahme in die Studierendendatenbank. ²Der Studierende erhält als Bestätigung der Immatrikulation einen Studierendenausweis der Hochschule in Form einer multifunktionalen Chipkarte. ³In dieser vereinen sich neben der Funktion „Studierendenausweis“ insbesondere die Funktionen ‚Raumzugangssystem‘, ‚Bibliotheksausweis‘, StudiTicket und ‚elektronische Geldbörse‘. ⁴Voraussetzung für die Inanspruchnahme der genannten Funktionen ist, dass für die Erstellung der Chipkarte ein digitales Lichtbild des Studierenden vorliegt und der Validierungstreifen semesterweise an einem der Validierungsautomaten erneuert wird.

§ 5 Immatrikulationsantrag

- (1) Die Immatrikulation ist grundsätzlich online nach Maßgabe der Webportale der Hochschule Pforzheim zu beantragen. ²Der unterschriebene Antrag auf Immatrikulation ist der Studierendenverwaltung der Hochschule Pforzheim innerhalb der Fristen gemäß den Absätzen 2 und 3 in Schriftform zukommen zu lassen. ³Die bei der Antragstellung in den Webportalen jeweils genannten Unterlagen sind beizufügen. ⁴In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei schwierigen Sachverhalten, kann die Hochschule das persönliche Erscheinen des Studienbewerbers in der Studierendenverwaltung verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist.
- (2) In zulassungsfreien Studiengängen gilt als Frist für die Immatrikulation für das Wintersemester der 30. September und für das Sommersemester der 15. März, sofern für den jeweiligen Studiengang keine abweichende Frist bekanntgemacht wurde.
- (3) Geht der Immatrikulation ein Zulassungs- oder sonstiges Vorverfahren voraus (insbesondere zulassungsbeschränkte Studiengänge, Studiengänge mit Aufnahmeprüfung, Zulassungsverfahren für ausländische Studierende), so wird die Antragsfrist im Zulassungsbescheid bestimmt. ²Die Antragsfrist kann bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag verlängert werden; hierüber entscheidet die Studierendenverwaltung.
- (4) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:
 1. der unterschriebene Antrag auf Immatrikulation mit den erforderlichen Angaben zur Person i. S. d. § 12 Abs. 1 S. 1 LHG i. V. m. §§ 3 und 4 der Datenschutzsatzung der Hochschule Pforzheim sowie ein Passbild neueren Datums; bei minderjährigen Studienbewerbern ist das von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnete Formular „Studium minderjähriger Kinder / Einwilligung der oder des gesetzlichen Vertreter(s)“ zusätzlich einzureichen
 2. eine amtlich beglaubigte Kopie des gültigen Personalausweises, ersatzweise des Reisepasses
 3. eine amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) für den beantragten Studiengang gemäß § 58 LHG
 4. elektronische Mitteilung der Krankenversicherung über den Versicherungsstatus (M10)
 5. der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge; die Studierendenverwaltung stellt die Höhe der fälligen Gebühren und Beiträge förmlich fest; der festgesetzte Gesamtbetrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der Hochschule bestimmtes Konto zu entrichten
 6. sofern noch nicht vorhanden, der Nachweis der bestandenen Aufnahmeprüfung, wenn die Zugangsberechtigung zu dem Studiengang zusätzlich eine besondere fachspezifische Eignung im Sinne des § 58 Abs. 4 bis 6 LHG voraussetzt
 7. der Nachweis des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudium (§ 59 LHG)
 8. der Nachweis weiterer Zugangsvoraussetzungen für ein Masterstudium, sofern diese aufgrund von § 59 LHG i. V. m. der jeweiligen Zugangs- und Auswahlatzung für den Masterstudiengang festgelegt sind
 9. der Praktikumsnachweis oder Nachweis einer Berufsausbildung für die Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die Ableistung eines Praktikums oder einer Berufsausbildung vor Studienbeginn gemäß § 58 Abs. 7 LHG vorgeschrieben ist

10. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse bei Bewerbern, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen, über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), soweit nichts anderes bestimmt ist auf dem Niveau DSH-2, oder eine vergleichbare anerkannte Sprachprüfung
 11. beim Studiengangwechsel in einem grundständigen Studium im dritten oder einem höheren Semester den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung
 12. beim Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation – in der Regel durch Vorlage einer Studienverlaufs- bzw. Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule und bei Bedarf des Exmatrikulationsbescheides; beim Wechsel innerhalb gleicher oder verwandter Studiengänge ist ein Nachweis über den vorhandenen Prüfungsanspruch (Unbedenklichkeitsbescheinigung) vorzulegen.
- (5) Bei Bewerbern für einen grundständigen Studiengang ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren vorzulegen. ²Der Nachweis kann insbesondere durch die Bescheinigung der Teilnahme am Orientierungstest über www.was-studiere-ich.de erbracht werden; alternativ kann der Nachweis durch eine Studienberatung an einer Hochschule oder durch die Berater für Akademische Berufe der Arbeitsagentur, durch Studienorientierungsseminare sowie durch andere anerkannte Testverfahren für Studieninteressierte zur Unterstützung der Berufs- und Studienwahl erfolgen. ³Bei Anträgen auf Immatrikulation in mehreren Studiengängen, auf Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder auf Immatrikulation an mehreren Hochschulen kann die Hochschule weitere geeignete Nachweise verlangen.
 - (6) Bestehen Anhaltspunkte, dass der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, kann die Hochschule die Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes verlangen.
 - (7) Die Hochschule kann verlangen, dass die in diesem Paragraphen genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.

§ 6 Immatrikulationsanspruch; Versagung der Immatrikulation

- (1) Liegen nach Prüfung des Immatrikulationsantrages keine Hinderungsgründe vor, nimmt die Studierendenverwaltung die Immatrikulation vor.
- (2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach § 60 Abs. 2 LHG vorliegt. ²Die Immatrikulation ist weiter zu versagen, wenn in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt der Prüfungsanspruch erloschen ist; „verwandt“ sind Studiengänge, die in Zielsetzung, Inhalt und Struktur annähernd gleich sind. ³Zulassungsbescheide gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 LHG müssen zum Zeitpunkt der Immatrikulation noch wirksam sein und dürfen nicht zurückgenommen worden sein.
- (3) Die Immatrikulation soll versagt werden, wenn:
 1. Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet sind oder nach § 5 nötige Angaben und Nachweise fehlen und der Bewerber auf die Folgen einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkung hingewiesen worden ist
 2. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachgewiesen sind

3. der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde oder der Bewerber der Aufforderung nach § 5 Abs. 7 nicht nachgekommen ist
 4. der Studienbewerber zu Beginn der Vorlesungszeit noch eine Freiheitsstrafe verbüßt und ihm eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen deswegen nicht möglich ist; dies gilt nicht, wenn die Freiheitsstrafe spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn zur Bewährung ausgesetzt wird oder anderweitig endet.
- (4) Die Immatrikulation kann in begründeten Fällen mit einer Befristung oder Auflage versehen werden, insbesondere wenn:
1. sich Studierende nur befristet an der Hochschule Pforzheim, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme, aufhalten wollen oder
 2. bei Immatrikulation in einen postgradualen Masterstudiengang ein ununterbrochener Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium an der Hochschule Pforzheim ermöglicht werden soll oder
 3. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.
- ²Eine Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten. ³Daneben kann die Immatrikulation mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn die Nebenbestimmung sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.
- (5) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Wechsel des Studiengangs

- (1) Der Wechsel des Studiengangs kann jeweils bis zum 15. Januar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester beantragt werden. ²Für die Studiengänge der Fakultät für Gestaltung kann der Antrag bis zum 30. Oktober für das Sommersemester und bis zum 30. April für das Wintersemester gestellt werden.
- (2) Der Antrag auf einen Wechsel in das 1. Fachsemester eines anderen Studiengangs ist über die Webportale der Hochschule Pforzheim und ggfs. der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) unter den dort genannten Vorgaben zu stellen (Onlinebewerbung). ²Es gelten die regulären Zulassungsvoraussetzungen und -beschränkungen. ³Der Wechsel in ein höheres Fachsemester ist mit dem im e-Campus bereitgestellten Antragsformular zu beantragen.
- (3) Bei einem Wechsel innerhalb der betriebswirtschaftlichen Studiengänge, der Bereiche Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen („verwandte Studiengänge“) ist ein Wechsel jeweils nur zum nächsthöheren Fachsemester möglich; der Wechsel ist frühestens mit Beginn des 3. Semesters möglich.
- (4) In nicht von Abs. 3 umfassten Fällen des Wechsels in ein höheres Fachsemester ist mit dem Antrag auf Studiengangwechsel eine Bescheinigung über eine studienfachliche Beratung durch die Studiengangleitung nachzuweisen; diese beinhaltet die Einstufung in ein höheres Fachsemester.
- (5) Soweit für den gewünschten Studiengang weitere Zugangsvoraussetzungen gelten, wie z. B. das Bestehen einer Aufnahmeprüfung oder künstlerischen Eignungsprüfung, sind diese mit der Antragstellung nachzuweisen.

§ 8 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden haben sich jedes Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).
- (2) Die Rückmeldung erfolgt für das folgende Wintersemester vom 01. bis 31. Juli; für das folgende Sommersemester vom 15. Januar bis 15. Februar.
- (3) Die Rückmeldung ist vollzogen mit der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge. ²Die Hochschule gibt den fälligen Betrag und die vorgesehenen Zahlungswege durch Information per E-Mail und durch Einstellung ins System bekannt. ³Wenn die Voraussetzungen für die Immatrikulation nicht oder nicht mehr vorliegen, soll eine Rückmeldung nicht mehr erfolgen.
- (4) Nach der Rückmeldung stehen den Studierenden die Immatrikulationsunterlagen online zur Verfügung.

§ 9 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der Hochschule Pforzheim befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen (§ 61 Abs. 1 LHG). ³Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz werden auf die Beurlaubungszeit nach Satz 2 nicht angerechnet (§ 61 Abs. 3 LHG).
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung nach Abs. 1 S. 1 soll, soweit nicht von vornherein besondere Gründe für eine Beurlaubung von zwei Semestern vorliegen, zunächst auf ein Semester beschränkt werden. ²Er ist in der Regel vor Vorlesungsbeginn, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich über das Campus-Management-System der Hochschule zu stellen. ³Nach Beginn der jeweiligen Klausurphase am Semesterende ist ein Antrag auf Beurlaubung nicht mehr zulässig. ⁴Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen und durch geeignete Nachweise zu belegen. ⁵Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus setzt das Vorliegen besonderer Umstände voraus, die eine längere Beurlaubung erfordern; entsprechendes gilt für einen weiteren Beurlaubungsantrag, wenn bereits eine Beurlaubung für zwei Semester gewährt war.
- (3) In geeigneten Fällen kann die Hochschule auf Antrag statt einer Beurlaubung eine Unterbrechung des Studiums gestatten und die Exmatrikulation mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation nach Ablauf einer bestimmten Zeit verbinden.
- (4) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist ausgeschlossen, es sei denn, sie erfolgt aus den in Absatz 1 S. 3 genannten Gründen. ²Ebenso ist eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ausgeschlossen.
- (5) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller im digitalen Postfach bzw. über das Campus-Management-System elektronisch mitgeteilt. ²Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Beurlaubung in den Immatrikulationsbescheinigungen ausgewiesen. ³Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.
- (7) Während der Beurlaubung können an der Hochschule Pforzheim keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, es sei denn, die Beurlaubung erfolgt aus den in

Absatz 1 S. 3 genannten Gründen oder es ist eine eingeschränkte Prüfungsberechtigung nach § 41 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim gegeben.

- (8) Beurlaubte Studierende nehmen nicht an der Selbstverwaltung der Hochschule teil.

§ 10 Beurlaubungsgründe

Wichtige Gründe im Sinne von § 61 Abs. 1 S. 1 LHG sind insbesondere

1. eine ärztlich bescheinigte Erkrankung, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert; der Nachweis ist in der Regel durch ein aktuelles, qualifiziertes Attest eines Facharztes zu führen, dabei ist die voraussichtliche Dauer der Erkrankung anzugeben
2. das Studium an einer Hochschule im Ausland; dies gilt nicht für integrierte Auslandssemester
3. ein Freiwilligendienst oder freiwillige Praktika außerhalb der Hochschule, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen und dem Studienziel dienen; das Vorliegen der Voraussetzungen muss durch einen entsprechenden Arbeitsvertrag oder Letter of Intent nachgewiesen werden
4. der Anspruch auf Schutzzeiten entsprechend § 61 Abs. 3 LHG (Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit); die Umstände, die die Inanspruchnahme von Zeiten nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder nach dem Pflegezeitgesetz begründen, sind durch geeignete Unterlagen zu belegen
5. Schwangerschaft, soweit dadurch keine Lehrveranstaltungen besucht werden können.

§ 11 Exmatrikulation

- (1) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft in der Hochschule Pforzheim. ²Die Verpflichtung nach § 3 dieser Satzung besteht jedoch fort, soweit ihre Mitwirkung zum Vollzug der Exmatrikulation weiterhin erforderlich ist.
- (2) Die Rechtsfolgen der Exmatrikulation treten frühestens zum Tag der elektronischen Antragstellung über das Campus-Management-System der Hochschule ein, in der Regel jedoch erst zum Ende des Semesters, in dem die Exmatrikulation beantragt wird oder die Voraussetzungen für die Exmatrikulation vorliegen.
- (3) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe von Zeugnissen setzen voraus, dass Studierende alle öffentlichen Forderungen, Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt haben (§ 62 Abs. 5 LHG).

§ 12 Exmatrikulationsgründe

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie dies beantragen oder von Amts wegen, wenn sie die Abschlussprüfung bestanden haben oder die sonstigen Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 LHG vorliegen.
- (2) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 LHG vorliegen.

§ 13 Doktoranden

- (1) Personen, die als Doktorand im Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg angenommen worden sind, werden auf Grundlage der Annahme für die Dauer der Promotion immatrikuliert. ²Satz 1 gilt nicht für angenommene, die an der Hochschule Pforzheim hauptberuflich tätig sind, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen. ³Der Erklärung ist ein Nachweis der Tätigkeit beizufügen. ⁴Änderungen des Beschäftigungsumfangs sind dem Rektorat unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt an der Fakultät des jeweiligen Erstbetreuers in den für den jeweiligen Forschungsbereich eingerichteten Promotionsstudiengang.
- (3) Für die Immatrikulation haben die Betroffenen unverzüglich nach der Annahme als Doktorand folgende Unterlagen als elektronische Kopien zu übermitteln:
 1. den vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Immatrikulationsantrag
 2. den Nachweis der HZB
 3. das Zeugnis des zuletzt erworbenen Hochschulabschlusses
 4. einen Nachweis über die Annahme als Doktorand.
- (4) Die Immatrikulation endet aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder nach Abschluss des Promotionsverfahrens.
- (5) Im Übrigen finden die Regelungen über Studierende entsprechende Anwendung.

Teil 3

Bestimmungen für Gasthörer, Hochbegabte, Kontaktstudierende

§ 14 Gasthörer

Wer einzelne Lehrveranstaltungen besuchen will und eine hinreichende Bildung oder künstlerische Eignung nachweisen kann, wird auf Antrag als Gasthörer registriert. ²Im formlos zu stellenden Antrag sind die Lehrveranstaltungen anzugeben, für die der Gasthörer zugelassen werden möchte. ³Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist trotz Kapazität eine Zulassung nur für solche Lehrveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden. ⁴Für das Gasthörerstudium ist eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung zu entrichten. ⁵Gasthörer werden weder Mitglied noch Angehörige der Hochschule Pforzheim im Sinne des LHG.

§ 15 Hochbegabte

Hochbegabte Schüler, denen gemäß § 64 Abs. 2 LHG gestattet ist, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren, werden gebührenfrei als Gasthörer registriert. ²Zur Registrierung ist neben dem Antrag eine Bestätigung des Schulleiters vorzulegen, aus der die besondere Begabung und die Befürwortung der Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen hervorgeht, sowie eine Bestätigung des für die ausgewählte Lehrveranstaltung zuständigen Fachvertreters der Hochschule Pforzheim.

§ 16 Kontaktstudierende

Kontaktstudierende werden nach § 59 Abs. 3 LHG in Verbindung mit den entsprechenden Hochschulsatzungen registriert; ihr hochschulrechtlicher Status richtet sich nach § 9 LHG und den Regelungen der Grundordnung.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Pforzheim in Kraft. ²Mit dem In-Kraft-Treten wird die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Pforzheim vom 28.06.2006 aufgehoben.

Pforzheim, den 07.02.2024

Prof. Dr. Ulrich Jautz
Rektor

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Im Internet eingetragen am:

Im Internet ausgetragen am:

In Kraft getreten am:

Für die Richtigkeit der öffentlichen Bekanntmachung: